

## Genetische Beratung

### Erwerb der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung auf Basis der Vorgaben des GenDG bzw. der GEKO-Richtlinie – Übergangsbestimmungen enden am 10. Juli 2016

*Ärzte können noch bis Mitte dieses Jahres den vereinfachten Zugang zur Wissenskontrolle nutzen*

Seit 1. Februar 2012 müssen Ärzte in Deutschland gemäß des zwei Jahre zuvor in Kraft getretenen Gendiagnostikgesetzes (GenDG) eine besondere Qualifikation vorweisen, wenn sie Beratungen zu genetischen Untersuchungen anbieten bzw. durchführen. Die Anforderungen an die Qualifikation zur Beratung im Rahmen genetischer Untersuchungen regelt die am 11. Juli 2011 in Kraft getretene Richtlinie der Gendiagnostikkommission (GEKO) am Robert-Koch-Institut über die Anforderungen an die Qualifikation zur und die Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG.

Die gesetzlich geforderte Qualifikation ist abhängig von der Fragestellung, ob eine diagnostische, prädiktive oder vorgeburtliche genetische Untersuchung durchgeführt wird sowie von der Fachgebietszugehörigkeit des beratenden Arztes. Fachärzte für Humangenetik bzw. mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik verfügen durch den Abschluss ihrer Weiterbildung über die Qualifikation zur genetischen Beratung.

Ärzte, die weder Facharzt für Humangenetik sind noch die Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik besitzen, dürfen Beratungen zu den vorgenannten genetischen Untersuchungen demnach nur noch durchführen, wenn sie sich dafür besonders qualifiziert haben.

Für die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im Rahmen diagnostischer oder prädiktiver genetischer Untersuchungen ist nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf

Jahren nach Inkrafttreten der GEKO-Richtlinie, das heißt, ab dem 10. Juli 2016, der Nachweis einer eigenständigen Qualifizierungsmaßnahme mit einem 72-stündigen theoretischen sowie einem praktisch-kommunikativen Teil erforderlich. Für Beratungen im Rahmen einer vorgeburtlichen Risikobabklärung müssen Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ab diesem Datum eine 8-stündige theoretische Qualifizierungsmaßnahme sowie einen praktisch-kommunikativen Teil nachweisen.

Für die Übergangszeit vom 11. Juli 2011 bis zum 10. Juli 2016 kann der theoretische Teil durch eine bestandene „Wissenskontrolle“ ersetzt werden. Der praktisch-kommunikative Teil kann bei Nachweis des Erwerbs der Psychosomatischen Grundversorgung oder äquivalenter Weiterbildungs- oder Fortbildungsinhalte – auch nach Auslaufen der Übergangsfrist – entfallen. Für die Überprüfung der Qualifikation zur genetischen Beratung bietet die Sächsische Landesärztekammer schon seit 2011 eine Wissensprüfung an, die bei erfolgreichem Bestehen den Ärzten die Durchführung von genetischen Beratungen erlauben. Viele Kollegen haben diese Möglichkeit schon genutzt.

Ab 11. Juli 2016 gilt diese Sonderregelung nur noch für Ärzte mit mindestens fünfjähriger Berufstätigkeit nach Facharztanerkennung. Alle anderen Ärzte (außer Fachärzte für Humangenetik bzw. mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik) können sich ab Juli 2016 nur mittels des 72- bzw. 8-Stunden-Kurses zur genetischen Beratung qualifizieren.

Ärzte, die genetische Beratungen im Rahmen einer diagnostischen, prädiktiven oder vorgeburtlichen genetischen Untersuchung durchführen möchten und den direkten Zugang zur Wissenskontrolle bislang nicht genutzt haben, sollten sich noch vor Ablauf der Übergangsbestimmungen bei der Sächsischen Landesärztekammer zur Wissenskontrolle anmelden und somit die Möglichkeiten des erleichterten Erwerbs der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nutzen.

Weitere Informationen erhalten Sie über E-Mail: [fortbildung@slaek.de](mailto:fortbildung@slaek.de) oder telefonisch Tel.: 0351 8267-329

Dr. med. Patricia Klein  
Ärztliche Geschäftsführerin